

Statuten

Vorbemerkung.

Das weibliche Genus ist im Text mit enthalten

I. Name und Zweck

A. Name

Artikel 1

Unter dem Namen „Tschernobylhilfe Hardwald“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Opfkon-Glattbrugg.

B. Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von humanitären Hilfsprojekten, mit denen der von den Auswirkungen des Reaktorunfalls in Tschernobyl betroffenen Bevölkerung bessere Lebensbedingungen ermöglicht werden sollen.

II. Mitgliedschaft

A. Eintritt und Dauer

Artikel 3

Alle natürlichen Personen, Personengesellschaften, juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche sich zu dem in Artikel 2 umschriebenen Zweck bekennen, können Vereinsmitglied werden.

Artikel 4

Das Aufnahmegesuch kann jederzeit gestellt werden. Es ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern. Er kann die Aufnahme als Mitglied ohne Grundangabe verweigern. Vorbehalten bleibt Artikel 10 der Statuten.

Der Beschluss ist in jedem Fall schriftlich mitzuteilen.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins. Bei Personengesellschaften, juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften erlischt die Mitgliedschaft auch mit ihrer Auflösung.

B. Austritt

Artikel 6

Der Austritt kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

C. Ausschluss

Artikel 7

Ein Mitglied, welches den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den entsprechenden Beschluss. Vorbehalten bleibt Artikel 11 der Statuten.

Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Bevor der Vorstand seinen Beschluss fasst, hat er die Betroffenen anzuhören. Der Beschluss ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

D. Stellung ausscheidender Mitglieder

Artikel 8

Ausscheidende haften für die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Sie verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

E. Schutz der Mitgliedschaft

Artikel 9

Jedes Mitglied kann Beschlüsse, denen es nicht zugestimmt hat und die das Gesetz oder die Statuten verletzen, beim Richter anfechten. Die Anfechtung hat innerhalb Monatsfrist nach Kenntnisnahme der entsprechenden Beschlüsse zu erfolgen.

Die Nichtigkeit von Beschlüssen kann jederzeit geltend gemacht werden.

Für Beschlüsse des Vorstandes gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

Artikel 10

Ein Antragsteller, welchem der Vorstand gestützt auf Artikel 4 der Statuten die Aufnahme als Mitglied verweigert hat, kann den entsprechenden Beschluss mit Rekurs bei der Generalversammlung anfechten. Er hat das Recht, von der Generalversammlung angehört zu werden. Der Vorstand hat seinen Beschluss gegenüber der Generalversammlung zu begründen.

Artikel 11

Ein Mitglied, welches vom Vorstand gestützt auf Artikel 7 der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen worden ist, kann den entsprechenden Beschluss mit Rekurs bei der Generalversammlung anfechten. Er hat das Recht, vor der Generalversammlung angehört zu werden.

Dem Mitglied, welches den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes gestellt hat, stehen die gleichen Rechte zu, sofern der Vorstand gegen seinen Antrag entschieden hat.

Der Vorstand hat seinen Entscheid in jedem Fall gegenüber der Generalversammlung zu begründen.

Artikel 12

Der Rekurs ist innerhalb Monatsfrist nach Kenntnisnahme de entsprechenden Beschlusses schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Er hat aufschiebende Wirkung.

III. Vereinsjahr

Artikel 13

Das Vereinsjahr beginnt im Juli und endet im Juni des darauf folgenden Jahres.

IV. Organisation

A. Organe

Artikel 14

Die Vereinsorgane sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstellen

B. Die Generalversammlung

Artikel 15

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung der Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder findet jährlich spätestens im ersten Monat des vierten Quartals zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte statt.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.

Artikel 16

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten
2. Die Wahl der Revisionsstellen

3. Die Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Abnahme der Rechenschaftsberichtes des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Festsetzung des Budgets
7. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
8. Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
9. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen abschliessende Behandlung von Rekursen gemäss Artikel 10 und 11 der Statuten.
10. Statutenrevision und Auflösung des Vereins.

Im Übrigen wird auf diejenigen Befugnisse verwiesen, die der Generalversammlung aufgrund zwingender Vorschriften zustehen. Die Geschäfte gemäss Ziffer 1 – 8 gelten als ordentliche Geschäfte. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich einzureichen und haben am fünften Tag vor dem Datum, an welchem die Generalversammlung stattfindet, beim Präsidenten einzugehen.

C. Vorstand

Artikel 16

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aus zwölf von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Natürliche Personen, welche die Mitgliedschaft von Personengesellschaften, juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften wahrnehmen, sind ebenfalls in den Vorstand wählbar.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dabei sind folgende Funktionen zu besetzen:

1. der Präsident
2. der Vizepräsident
3. der Kassier

Die übrigen Funktionen kann der Vorstand selber bezeichnen. Er kann für die einzelnen Funktionen nach eigenem Ermessen ein Pflichtenheft erlassen.

Weder der Präsident noch der Vizepräsident dürfen das Amt des Kassiers ausüben.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben. Ausnahmsweise kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Die Traktandenliste kann mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder ergänzt oder abgeändert werden.

Artikel 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Dem Vorstand obliegt insbesondere folgendes:

1. Einberufung der Generalversammlung sowie die Vorbereitung der entsprechenden Geschäfte.
2. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
3. Festlegung des jährlichen Tätigkeitsprogrammes
4. Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder
5. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
6. Antragstellung auf Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann im Übrigen Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen.

D. Revisionsstelle**Artikel 18**

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung samt Belegen. Sie hat darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisionsstelle kann jederzeit einen Kassasturz vornehmen.

Jedes Vereinsmitglied ist wählbar, sofern es nicht Vorstandsmitglied ist.

E. Wahl und Amtsdauer**Artikel 19**

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes sind in den Kalenderjahren mit gerader Endziffer zu wählen. Die Revisionsstelle ist in den Kalenderjahren mit ungerader Endziffer zu wählen. Im ersten Vereinsjahr erfolgt die Wahl der Revisionsstelle für drei Jahre.

Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer des jeweiligen Vereinsorgans.

F. Stimmrecht und Abstimmungen**Artikel 20**

Bei Abstimmungen und Wahlen kommt jedem Mitglied grundsätzlich eine Stimme zu. Personengesellschaften, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben einen Vertreter zu bestimmen, durch welchen sie ihr Stimmrecht wahrnehmen.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu. Vorbehalten bleibt Artikel 68 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann die geheime Stimmabgabe anordnen.

Absatz 1 ist bei Abstimmungen und Wahlen im Vorstand sinngemäss anwendbar. Die Stimmabgabe erfolgt im Vorstand immer offen.

V. Finanzierung und Haftung

Artikel 21

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Jahresbeiträge der Mitglieder, die Vermögenserträge sowie Einnahmen, welche aus Spendenaktionen stammen. Er kann im Übrigen Zuwendungen aller Art entgegen nehmen.

Artikel 22

Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme als Mitglied.

Artikel 23

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 24

Die Generalversammlung legt auf Antrag des Vorstandes für das jeweilige Vereinsjahr ein ordentliches Rahmenbudget fest.

Der Vorstand ist für die ordnungsgemässe Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel verantwortlich. Er kann seine finanziellen Kompetenzen an die einzelnen Vorstandsmitglieder delegieren.

VII. Statutenrevision und Auflösung

A. Statutenrevision

Artikel 25

Die Statuten können an jeder Generalversammlung geändert werden. Eine Revision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

B. Auflösung des Vereins

Artikel 26

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

Die letzte Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des bei Vereinsauflösung noch vorhandenen Vermögens. Dabei ist zu beachten, dass die Mittel einem humanitären Zweck zugeführt werden.

VII. Inkrafttreten

Artikel 27

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 17.01.2002 angenommen worden.

An der Generalversammlung vom 30.09.2008 wurden mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vereinsmitglieder gemäss Artikel 26 der Vereinsstatuten folgende Artikel geändert:

1. II. Mitgliedschaft / B. Austritt / Artikel 6
2. III. Vereinsjahr / B. die Generalversammlung / Artikel 15 – Zeitpunkt der Generalversammlung

Glattbrugg, 20. Oktober 2008

Tschernobylhilfe Hardwald

Die Präsidentin

die Aktuarin und Vizepräsidentin